

Leitfaden

Schwerpunkte:

- Energielieferanten verpflichtet das EEffG zu Energieeinsparungen
- Energieverbraucher ab 250 Beschäftigten haben „Managementverpflichtung“ zu erfüllen
- Einrichtung einer Monitoringstelle
- Energieberater, Energiedienstleister, Energieauditoren: Qualitätsstandards und to do's

1. Ab wann

- **Verpflichtung der Energielieferanten beginnt:** 1.1.2015
- **Energiemanagementsystem:** Unternehmen haben **ein Monat** Zeit zu entscheiden, ob sie ein EMS einführen oder ein Energieaudit durchführen wollen => danach haben sie **10 Monate** Zeit um ein EMS in **vollständigem Umfang** zu implementieren.
- **Energieaudit:** Binnen **elf Monaten** nach Inkrafttreten der Verpflichtung ist erstmals ein Energieaudit durchzuführen. **Danach alle vier Jahre.**
- **Energieaudits, die VOR Inkrafttreten des Gesetzes durchgeführt wurden** sind, unter Anwendung der Vierjahresfrist, entsprechend anrechenbar.
- **2014 gesetzte Energieeffizienzmaßnahmen:** sind auf das Folgejahr (2015) anrechenbar sofern sie dokumentiert wurden und nachweisbar sind. Eine **Meldung an die Monitoringstelle** muss in diesem Fall **bis spätestens 14. Februar 2015** erfolgen!!!

2. Wer ist betroffen:

- **Energieverbrauchende Unternehmen** mit weniger als 250 Beschäftigten aber mit einer Bilanzsumme von mehr als € 43 Millionen **UND** einer Umsatzsumme von mehr als € 50 Millionen sind **GROSSUNTERNEHMEN** sind. Warum ist das so? Weil sie per Definition kein mittleres oder kleines Unternehmen sind. Im EEffG (§ 5) steht, Großunternehmen sind Unternehmen, die keine kleinen und keine mittleren Unternehmen sind.
- **Energielieferanten:** Grundsätzlich gilt die Einsparverpflichtung für jeden Energielieferanten, der im Vorjahr entgeltlich Energie an Endenergieverbraucher geliefert hat. Ab 1.1.2015 sind jährlich Energieeffizienzmaßnahmen bei sich selbst, ihren eigenen Endkunden oder anderen Endenergieverbrauchern zu setzen. In Summe müssen sie von 0,6% des Energieabsatzes des Vorjahres an inländische Endkunden ausmachen. 40% der Maßnahmen sind im Haushaltsbereich zu setzen.
- **Ausländische Energielieferanten:** sind erfasst, wenn sie österreichische Endkunden beliefern.
- **Ausnahmen**
 - Energielieferanten, die zu mehr als 50 % im Eigentum eines anderen Unternehmens stehen, können im beidseitigen Einvernehmen dem Mutterunternehmen zugerechnet werden.

- Bei Betrieben, die Prozesswärme oder Abwärme direkt an gewerbliche Letztverbraucher liefern, liegt keine Lieferanteneigenschaft vor.
- Energielieferanten, die im Vorjahr weniger als 25 GWh an Energie an Endkunden in Österreich abgesetzt haben, sind für das jeweilige Jahr von der Verpflichtung ausgenommen (gesellschaftsrechtlich verbundene Kleinlieferanten sind zusammenzurechnen).
- Nota bene: Lieferanten (Energie, Öl, Gas, Strom, Biomasse), die an Lieferanten liefern, sind nicht verpflichtet. Lieferungen ins Ausland fallen nicht unter das EEffG!

3. **Ermittlung des Energieabsatzes und der Einsparung**

- **Berechnungsgrundlage** ist der Energieabsatz des Vorjahres an Endenergieverbraucher. Dies bedeutet, dass Eigenverbrauch und Weiterverkauf eines Energieträgers getrennt ausgewiesen werden müssen. Der Eigenverbrauch wird dem Vorlieferanten zugerechnet.

4. **Maßnahmensetzung im Ausmaß des Einsparziels**

- Maßnahmen können im eigenen Unternehmen, bei eigenen Endkunden oder anderen Endenergieverbrauchern gesetzt werden.
- 40% der Maßnahmen müssen im Haushaltsbereich getätigt werden. Wenn Energielieferanten auch Endverbraucher im Mobilitätsbereich beliefern, können sie auch dort Maßnahmen setzen.
- Eine Maßnahme ist anrechenbar, wenn der Energielieferant sie gesetzt hat oder der Verfügungsberechtigte die Einsparungen an den Energielieferant übertragen hat.
- Die Meldung des Energieabsatzes muss bis 14. Februar des Folgejahres erfolgen -> erstmals bis zum 14. Februar 2015.
- ALLE MASSNAHMEN AUS 2014 SIND ANRECHENBAR
- Meldung hat auch zu enthalten Firma, Firmensitz und Postadresse;
- Alternativ zur Maßnahmensetzung können die Verpflichteten ihre Einsparziele auch mittels Ausschreibungen erfüllen. Das Ausschreibungsverfahren darf nicht länger als 6 Monate dauern.
- Alternativ zur Maßnahmensetzung oder nach erfolgloser Ausschreibung kann auch eine Ausgleichszahlung in der Höhe von 20 Cent/kWh geleistet werden.
- Allerdings müssen am Ende des Jahres bundesweit Maßnahmen im Ausmaß von mind. 2/3 der Gesamtmenge getätigt und keine Ausgleichszahlung geleistet worden sein, da es sonst zur Erhöhung des Ausgleichsbetrages durch VO kommen kann.
- Bei Nichterreichung der Verpflichtung droht eine Verwaltungsstrafe bis zu 100.000 €.

5. **Meldung der Daten an die Monitoringstelle**

- Die Meldung des Energieabsatzes des Vorjahres muss **immer bis zum 14. Februar** des Folgejahres erfolgen, erstmals bis zum 14. Februar 2015.

- Maßnahmen und Ausgleichsbeträge sind bis zum 14. Februar des Folgejahres zu setzen bzw. zu entrichten, erstmals bis zum 14. Februar 2016. Die Meldung umfasst auch Daten des Endverbrauchers, der die Maßnahme umgesetzt hat.

Beispiel Energielieferant

Produkte	Absatz	Energienmenge		Anmerkung
		pflichtig	nicht pflichtig	
Heizöl	10 Mio Liter an Endverbraucher	100.000.000 kWh		Wiederverkäufer ist verpflichtet
	5 Mio Liter an Wiederverkäufer		50.000.000 kWh	
Benzin	10 Mio Liter an Endverbraucher	100.000.000 kWh		unterliegt nicht österreichischem Recht
	5 Mio Liter Lieferung ans Ausland		50.000.000 kWh	
Diesel	90 Mio Liter an Endverbraucher	900.000.000 kWh		Wiederverkäufer ist verpflichtet
	10 Mio Liter an Wiederverkäufer		100.000.000 kWh	
Pellets	12.000 Tonnen an Endverbraucher	60.000.000 kWh		
Summe		1.160.000.000 kWh	200.000.000 kWh	
		davon sind 0,6% jährlich einzusparen		
	Maßnahmen nötig	= 6.960.000 kWh		
	Alternative: Ausgleichszahlung 20 Cent/kWh	= 1.392.000 Euro		

Berechnen Sie die Höhe Ihrer Effizienzverpflichtung:

In der beigefügten Excel Tabelle können Sie Ihre Verpflichtung aus dem Energieeffizienz-Gesetz einfach selbst berechnen.

6. **To do's für energieverbrauchende KMU:**

- Grundsätzlich keine Verpflichtungen, weder Einsparungen noch Beratungen etc.
- Werde energieeffiziente Maßnahmen gesetzt, so **können** KMU diese durch Energiedienstleister melden lassen;
- Förderungen sind möglich!!!

7. **Was macht man mit (bereits) gesetzten Maßnahmen**

- Gesetzte Maßnahmen können auch an verpflichtete Unternehmen, vor allem Energielieferanten, verkauft werden!
- ACHTUNG: nicht das erst beste Angebot annehmen, Marktentwicklung abwarten um das für den jeweiligen Betrieb attraktivste Angebot zu finden. Es ist keine Eile geboten, da verbrauchende Unternehmen keine Verpflichtungen Maßnahmen zu setzen haben.

- Wir warnen auch vor langfristigen Vereinbarungen, da dadurch jede Fördermöglichkeit für das eigene Unternehmen ausgeschlossen wird.
- Maßnahmen die 2014 gesetzt wurden sind anrechenbar, müssen allerdings bis 14. Februar 2015 der Monitoringstelle gemeldet werden.

8. **To do's für energieverbrauchende große Unternehmen:**

- Feststellung, ob Betrieb ein großes Unternehmen ist => mehr als 249 MA (Vollzeitäquivalent) **ODER** einer Bilanzsumme von mehr als 43 Mio. Euro **UND** einen Umsatz von mehr als 50 Mio. Euro pro Jahr.
- Durchführung von EA mindestens alle vier Jahre (Anhang III)
ODER
- Einführung eines Energiemanagementsystems gemäß § 9 Abs. 2 (muss Audit enthalten, dieses kann von einem Inhouse Experten durchgeführt werden);
- Ergebnisse daraus sind unverzüglich der Monitoringstelle zu melden (selbst oder durch Auditor)
- **Meldeverpflichtung an die Monitoringstelle gemäß § 27 Abs. 3**
 - die Art der Energieeffizienzmaßnahme, die Art des eingesparten Energieträgers sowie eine eindeutige Kennnummer;
 - die genaue Bezeichnung des Unternehmens gemäß § 9 oder des Energielieferanten gemäß § 10 oder § 11, dem die Energieeffizienzmaßnahme zuzurechnen ist;
 - die genaue Bezeichnung der juristischen oder natürlichen Person, bei der die Maßnahme gesetzt wurde;
 - den Zeitpunkt und den Ort der Energieeffizienzmaßnahme;
 - die Wirkungsdauer und das Ausmaß der Energieeinsparung sowie die Art ihrer Berechnung;
 - Art und Umfang von erhaltenen Förderungen für die Energieeffizienzmaßnahme sowie die Angabe des Anreizes, der Aufwendungen, Investitionen oder sonstiger Maßnahmen, die für das Setzen der Effizienzmaßnahme erforderlich waren;
 - den Beleg, dass die Energieeffizienzmaßnahme tatsächlich gesetzt wurde;
 - das Datum der Dokumentation.
- Unternehmen haftet für die Richtigkeit der Angaben
- Bei Falschangaben drohen Verwaltungsstrafen, wobei die Höhe von der Schwere des Vergehens abhängt.
- Maßnahmen, die 2014 gesetzt wurden, sind anrechenbar, müssen aber der Monitoringstelle bis spätestens 14. Februar 2015 gemeldet werden.
- Zukünftige Maßnahmen sind unter den allgemeinen Voraussetzungen förderfähig!!
- Auch die großen Betriebe KÖNNEN an Energielieferanten verkaufen.

9. **To do's für Betriebe, die an Letztverbraucher liefern:**

- Feststellung, ob Betrieb ein Energielieferant ist (siehe Punkt 2)

- Meldung an die Monitoringstelle
-
- **ACHTUNG:** Nichtaufscheinen auf dieser Liste bedeute NICHT, dass man keine Verpflichtung hat => **DAHER**
- Meldung an die Monitoringstelle, dass man Energielieferant ist. Die Meldungen muss vom Unternehmen selbst durchgeführt werden, es gibt keine Aufforderung dazu.
- **Setzen von Maßnahmen:**
 - Im eigenen Unternehmen
 - Bei den eigenen Endkunden (allerdings nur im Inland) ODER
 - Bei anderen Endenergieverbrauchern
 - 40% jedenfalls bei Haushalten (Wohnraum und Mobilitätsbereich)
- **Vier Möglichkeiten seiner Verpflichtung nachzukommen:**
 - Maßnahmen setzen im Ausmaß von 0,6% der Energieabgabemenge des Vorjahres
 - Direktvergabe (Kauf von Einspareinheiten von Verfügungsberechtigten)
 - Ausschreibung der benötigten Einsparmaßnahmen:
 - Beginn des Ausschreibungsverfahrens hat binnen drei Monaten ab Beginn des Verpflichtungszeitraums (1.1.2015) zu erfolgen;
 - Muss in einschlägigen Publikationsmedien bekannt gemacht werden;
 - Ist der Monitoringstelle zu melden;
 - Muss innerhalb von sechs Monaten zu einem Abschluss führen;
 - Kommt es innerhalb dieser Frist zu keiner Vergabe, so ist ein Ausgleichsbetrag zu zahlen.
 - Zahlung eines Ausgleichsbetrags in Höhe von 0,20 Cent/kWh, auch damit ist die Einsparverpflichtung erfüllt.
- Bei Nichterfüllung der Verpflichtung: Verwaltungsstrafe bis zu 100.000 €.
- Gesetzte Maßnahmen sind bis jeweils **14. Februar des Folgejahres** der Monitoringstelle zu melden.

10. To do's für Energiedienstleister, Energieberater, Energieauditoren und sonstige:

- Monitoringstelle führt ein öffentlich zugängliches Register fachlich geeigneter Personen;
- In diesem Register sind auf Antrag der Name sowie die Kontaktdaten jener Anbieter von Energiedienstleistungen sowie deren Mitarbeiter zu führen, die über die im Gesetz festgelegte fachliche Eignung und Befugnis verfügen.
- Mit dem Antrag auf Eintragung sind Unterlagen über die fachliche Eignung sowie die erforderlichen personenbezogenen Daten vorzulegen;
- Bei Energieberatungen für kleine und mittlere Unternehmen ist es Aufgabe des Energieberaters, die durchgeführten Energieberatungen sowie deren Inhalt der Monitoringstelle zu melden.
- Bei Energieaudits für Unternehmen ist es Aufgabe des Energieauditors, die durchgeführten Energieaudits sowie deren Inhalt der Monitoringstelle zu melden.
- **Fachliche Mindestanforderungen:**
 - den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung insbesondere technischer und wirtschaftlicher Natur, die vertiefende Kenntnisse auf dem Gebiet der

Energieeffizienz vermittelt sowie eine mindestens einjährige Tätigkeit auf dem Gebiet der Energieeffizienz;

ODER

- eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Energieeffizienz während der letzten fünf Jahre. In diesem Fall ist über den Ausbildungsweg binnen sechs Monaten eine für die Tätigkeit erforderliche Fachkenntnis zu erwerben;
- Für die Vornahme von Energieaudits erhöhen sich die Mindestanforderungen jeweils um zwei weitere Jahre.
- Wirtschaftsminister kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Anerkennung der fachlichen Eignung sowie die Führung des Registers erlassen.